

STELLUNGNAHME
DER GESAMTÖSTERREICHISCHEN STUDIENKOMMISSION SLAWISTIK
ZUM ENTWURF FÜR EIN BUNDESGESETZ ÜBER STUDIEN
AN UNIVERSITÄTEN (UniStG)

(beschlossen in der Sitzung der Gesamtösterreichischen Studienkommission Slawistik am 23.10.1995 in Salzburg)

Zl. 54 -GE/19. P1
Datum: 21. DEZ. 1995
21. 12. 95

Dr. Scheffbeck

Seit mehr als zehn Jahren beschäftigt sich die Gesamtösterreichische Studienkommission Slawistik mit der strukturellen Gestaltung und Weiterentwicklung der slawistischen Studien in Österreich. Darüber hinaus hat in den Jahren 1994-1995 eine vom BMWFK einberufene Expertenkommission (Leitung: MR Popelak), begleitet von allen lokalen Studienkommissionen, eine Neustrukturierung der slawistischen Studienrichtungen beraten. **Im Widerspruch zu allen Ergebnissen** und konkreten Vorschlägen dieser Beratungen liegt nun mit Teil B des UniStG-Entwurfs eine Gestaltung der Studien vor, die von uns einhellig und dezidiert abgelehnt wird.

Die Ablehnung betrifft:

- *Die Nomenklatur:* Zur Nomenklatur halten wir fest, daß eine Reihe von slawischen Sprachen im Entwurf nicht genannt werden; die Möglichkeit einer einzelsprachübergreifenden Gliederung der Studien wird nicht berücksichtigt. Wir schlagen daher eine Neustrukturierung der slawistischen Diplomstudien vor, die sich an den Beratungen der o.a. Expertenkommission orientiert.

- *Die Mindeststudiendauer:* Für die slawistischen Studien ist von einer Mindestdauer von acht Semestern sowie einem zusätzlichen einsemestrigen Propädeutikum auszugehen (vgl. ebenfalls die Beratungen der o.a. Expertenkommission). Bei einem sechssemestrigen Studium ist es nicht möglich, sowohl eine fundierte Sprachausbildung als auch eine darauf aufbauende wissenschaftliche Ausbildung zu gewährleisten.

- *Die Kombinationspflicht* ist aufrecht zu erhalten.

Wir begründen unseren Standpunkt wie folgt:

- (1) Das Ausbildungsprofil der Absolventen muß möglichst breit gehalten werden, da dies erfahrungsgemäß die gesellschaftliche Verwertbarkeit der Studien erhöht.
- (2) Die Konkurrenzfähigkeit muß im Rahmen der EU (aber auch über diese hinaus) gewährleistet sein.
- (3) Der Spezifik der slawistischen Ausbildung im Bereich des Spracherwerbs ist Rechnung zu tragen: Förderung des intensiven Einstiegs zu Studienbeginn sowie Vervollkommnung der Kenntnisse (insbes. auch durch begleitende Auslandsaufenthalte) während der gesamten Studiendauer.

Stellungnahme zum UniStG; Gesamtöstr. Stuko Slawistik
Seite 2

Zum Teil A des UniStG-Entwurfs halten wir fest:

- Die Gliederung in Kern-, Schwerpunkt- und weitere Fächer wird ebenso begrüßt wie die Möglichkeit der Entwicklung von standortspezifischen Schwerpunkten.
- Die Einbeziehung von außeruniversitären Vertretern bei der Studienplangestaltung halten wir für sinnvoll, allerdings nicht in einem aufwendigen Begutachtungsverfahren, sondern auf der Basis der Mitwirkung in den Studienkommissionen gem. UOG 1993, § 41,6.
- Zum "Verwendungsprofil" halten wir fest, daß der wesentliche Gesichtspunkt der Bildung durch Wissenschaft vollkommen fehlt.

Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen zu diesem Gesetzesentwurf der einzelnen Slawistik-Institute in Österreich.

Für die Gesamtösterreichische Studienkommission Slawistik:



Dr. Ursula Bieber
Vorsitzende

Beilage: Entwurf einer Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik (vom 9.5.1995)

Entwurf einer Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik

(Korrekturfassung vom 09.05.95)

Der vorliegende Entwurf nimmt Bezug auf die dzt. geltende "Studienordnung für die Studienrichtungen der Slawistik" (Stand 01. Sept. 1994: Textausgabe, Heft 4/27), die sie in den relevanten Punkten modifiziert. Unausgefüllte Passagen sind sinngemäß (...) resp. nach den örtlich gegebenen Möglichkeiten (xxx) zu ergänzen, ebenso die im Bezugstext vorhandenen Fußnoten.

Auf Grundwird.....
verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Einrichtung

§ 1. (1) Folgende slawistischen Studienrichtungen sind einzurichten:

A) als Diplomstudienrichtungen:

- a) "Slawistik (*)";
- b) "Ostslawistik (*)";
- c) "Westslawistik (*)";
- d) "Südslawistik (*)";
- e) "Balkanlawistik (Ostsüdslawistik) (*)".

*Aus den der Studienrichtung zugeordneten sprachspezifischen Teildisziplinen sind Schwerpunkte zu wählen, vgl. § 2 Abs. 2. Beträgt die Zahl der Schwerpunkte weniger als drei, so sind diese in der gewählten Reihenfolge im Diplomzeugnis mittels Klammerzusatz auszuweisen (z.B. "Slawistik [Russistik, Bohemistik], "Ostslawistik [Russistik, Ukrainistik]").

B) als Lehramtsstudienrichtungen:

- a) "Kroatisch (Lehramt an höheren Schulen)";
- b) "Russisch (Lehramt an höheren Schulen)";
- c) "Slowakisch (Lehramt an höheren Schulen)"; ?
- d) "Slowenisch (Lehramt an höheren Schulen)";
- e) "Tschechisch (Lehramt an höheren Schulen)".

(2) Die slawistischen Studienrichtungen sind an folgenden Universitäten einzurichten:

1. Die Studienrichtung "Slawistik" und die Studienrichtung "Russisch (Lehr-

amt an höheren Schulen)" sind an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt einzurichten.

2. xxx
3. xxx
4. xxx
5. xxx

(3) Für die Studienrichtung "Slawistik" kann der Studienplan insbesondere folgende Fächer konzipieren und zur Auswahl empfehlen, wenn die entsprechenden Lehr- und Forschungseinrichtungen vorhanden sind: "Slawische Philologie", "Slawische Literaturwissenschaft", "Slawische Sprachwissenschaft", "Vergleichende slawische Literaturwissenschaft", "Vergleichende slawische Sprachwissenschaft und slawische Altphilologie".

(4) Bei der Erlassung der Studienpläne.....

Studienrichtungssprachen und Wahl der Schwerpunkte

§ 2. (1) Soweit die den jeweiligen Studienrichtungen zuzuordnenden Sprachen nicht aus der Bezeichnung der Studienrichtung hervorgehen (vgl. § 1 Abs. 1 B), sind den Studienrichtungen folgende Sprachgruppen und Sprachen zuzuordnen*:

- a) "Slawistik": ostslawische, westslawische, südslawische, balkanslawische (ostsüdslawische);
- b) "Ostslawistik": Russisch, Ukrainisch, Weißrussisch;
- c) "Westslawistik": Polnisch, Slowakisch, Tschechisch, Sorbisch;
- d) "Südslawistik": Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch(**);
- e) "Balkanslawistik (Ostsüdslawistik)": Makedonisch, Bulgarisch; Altkirchen- und Kirchenslawisch;

*Unberücksichtigt sind Rand- (Kaschubisch, Rusinisch) und Restsprachen (Elb- und Ostseeslawisch), die in den festgelegten Studienrichtungen nicht zur Schwerpunktbildung herangezogen werden können (vgl. jedoch § 14 Abs. 2).

(** Übergangslösung: Nach (politischer und sprachlicher) Konsolidierung kann Serbisch ausgegliedert und der Gruppe e) zugeordnet werden, während die übrigen Sprachen resp. Varianten je nach den von ihren Trägern gewählten Eigenbezeichnungen zu zitieren sind (in der Reihenfolge Kroatisch, Bosnisch oder Bosnisch-Kroatisch resp. Kroatobosnisch)).

(2) Innerhalb der gewählten Diplomstudienrichtung sind Schwerpunkte zu wählen. Die Zahl und Verteilung dieser Schwerpunkte erfolgt nach Maßgabe des Studienplans und folgenden Richtlinien:

1. für die Studienrichtung "Slawistik" (als erste oder zweite Studienrichtung): mindestens zwei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen (Sprachgrup-

- pen);
2. für die Studienrichtungen "Ostslawistik", "Westslawistik", "Südslawistik" und "Balkanslawistik (Ostsüdslawistik)", sofern sie als erste Studienrichtung gewählt werden: zwei Schwerpunkte aus dem der Studienrichtung entsprechenden Bereich (der entsprechenden Sprachgruppe);
 3. für die Studienrichtungen "Ostslawistik", "Westslawistik", "Südslawistik" und "Balkanslawistik (Ostsüdslawistik)", sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt werden: mindestens ein Schwerpunkt.

*Sprachen mit den mit ihnen verknüpften philologischen inkl. landeskundlichen Teildisziplinen, z.B. Russistik: Russisch, russische Literatur-, Sprachwissenschaft und Landeskunde (Regionaler und kultureller Kontext).

(3) Im Falle einer Kombination zweier slawistischer Studienrichtungen können an Stelle eines vierten Schwerpunkts andere Anforderungen treten, die in den Studienplänen zu berücksichtigen sind. Die Höchstzahl zu wählender Schwerpunkte beträgt somit drei.

(4) Das zur Schwerpunktbildung wählbare Sprachangebot richtet sich nach den vorhandenen Lehreinrichtungen und hat im Falle der Studienrichtung "Slawistik" zumindest drei Sprachen aus drei verschiedenen Gruppen, für alle übrigen Diplomstudienrichtungen, sofern sie als erste Studienrichtung eingerichtet werden, zumindest zwei Sprachen derselben Gruppe, sofern sie als zweite Studienrichtung eingerichtet werden, zumindest eine Sprache zu umfassen. Weitere als Schwerpunkte wählbare Sprachen können von den örtlichen Studienkommissionen auf Dauer oder für eine bestimmte Anzahl von Semestern festgelegt werden. Auf Dauer wählbare Schwerpunkte (Sprachen) sind im Studienplan zu verankern.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. (1) Das Studium einer Studienrichtung gemäß besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert als Regel (vgl. Abs. 3 und 4), einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt ein zum Erwerb von sprachlichen Grundkenntnissen zu konzipierendes Vorsemester (Propädeutikum) und vier (Fach- ?) Semester. Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium der Studienrichtungen gemäß (=Lehramtstudien) erfordert , die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt ein zu konzipierendes Vorsemester (Propädeutikum) und vier (Fach- ?) Semester. Der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

(3) Weist der Studienanfänger/die Studienanfängerin den dem Propädeutikum der Studiensprache bzw. der zu wählenden slawischen Hauptsprache (Sprache

des ersten Schwerpunktes) entsprechenden (i.e. für die Eingangsstufe des sprachpraktischen Zyklus im ersten (Fach- ?) Semester erforderlichen) Kenntnisstand bei der Erstinskription (vor Beginn des Studiums) nach (vgl. § 4 Abs. 1), so entfällt das Vorsemester. Die Studienzzeit beträgt dann acht Semester.

(4) Zu Auslandsaufenthalten in einem der Studienrichtung entsprechenden Land kann auf Antrag eine Verlängerung der Studienzzeit um ein Semester gewährt werden. Diese ist stets zu gewähren, wenn aufgrund einer mehr als zwei Schwerpunkte (Sprachen) umfassenden Kombination ein besonderer Bedarf zum Erwerb von Sprachkenntnissen angemeldet werden kann.

Besondere Voraussetzungen

§ 4. (1) Studienanfänger(innen) mit Schulkenntnissen in der Studiensprache (Sprache des ersten gewählten Schwerpunktes) weisen den zur Aufnahme in die Eingangsstufe des sprachpraktischen Zyklus im ersten (Fach- ?) Semester erforderlichen Kenntnisstand durch das Schulabschlußzeugnis (Reifeprüfungszeugnis) nach. Entsprechendes gilt für slawische Muttersprachler(innen), die ihre Studienberechtigung im Ausland erworben haben. In allen übrigen Fällen hat der Nachweis über entsprechende Vorkenntnisse durch eine Eingangsprüfung bei der Erstinskription (vor dem eigentlichen Studienbeginn) zu erfolgen.

(2) An Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen (...) kann in den Diplomstudienrichtungen "Slawistik", "Ostslawistik" und "Balkanlawistik (Ostsüdslawistik)" der Nachweis von Altgriechischkenntnissen treten.

(3) Die aus Latein oder Altgriechisch abzulegende Zusatzprüfung..... kann durch eine Ergänzungsprüfung ersetzt werden.

(4) Diese Ergänzungsprüfung besteht aus.....

(5) Prüfer sind die.....

II. ABSCHNITT

Erster Studienabschnitt

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 5. (1) Der erste Studienabschnitt der slawistischen Studienrichtungen (§ 1 Abs. 1) umfaßt nach Maßgabe des Studienplans unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt 15 Wochenstunden im Vorsemester und zwischen 34 und 36 Wochenstunden in den darauffolgenden (Fach- ?) Semestern.

(2) Das Vorsemester umfaßt Lehrveranstaltungen aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

5.

Name des Fachs	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung (Sprache der Studienrichtung/ gewählte Hauptsprache)	10 (8-12 ?)
b) Ein oder mehrere Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers, die der ergänzenden Vorbereitung für das slawistische Studium dienen, insbesondere Phonetik, Landeskunde, (Latein, Griechisch ?)	5 (3-7 ?)

(3) Die übrigen Semester des ersten Studienabschnitts umfassen Lehrveranstaltungen aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Fachs	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung	10-14
b) Sprachwissenschaft	6-8
c) Literaturwissenschaft	6-8
d) Wahlfächer: Regionaler und kultureller Kontext	4
e) Wahlfächer: Ergänzungsveranstaltungen aus dem unter lit. a genannten und/oder den unter lit. b-c genannten Fächern, Techniken des wiss. Arbeitens (inkl. EDV)	4

(4) Der Studienplan kann vorsehen, daß
im Gesamtausmaß bis zu zehn Semesterwochenstunden schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(5) Die Vorprüfung über den Stoff kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung aus der gewählten Richtung sind:

- a) Sprachwissenschaft
- b) Literaturwissenschaft
- c) Regional- und Realienkunde (Regionaler u. kultureller Kontext ?)

Das in § 5 Abs. 2 lit. a genannte Pflichtfach Sprachbeherrschung ist den unter lit. a und b genannten Prüfungsfächern zuzuordnen.

- (2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile.....
- (3) Die erste Diplomprüfung ist mündlich

III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt des Studiums gemäß § 1 Abs. 1 lit. A

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des siebten Semesters.....

(2) Der zweite Studienabschnitt der slawistischen Studienrichtungen umfaßt, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurden, im zweiten Studienabschnitt unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 30 bis 36 Wochenstunden:

Name des Fachs	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung (aus allen gewählten Sprachen*)	12-14
b) Sprachwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen	2-10
c) Literaturwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Literaturwissenschaft der slawischen Sprachen	2-10
d) Wahlfächer: Regionaler und kultureller Kontext, Ergänzungsveranstaltungen slawistischer und/oder verwandter Disziplinen	2-10
e) Vorprüfungsfach (§ 8 ?)	2

(3) Der zweite Studienabschnitt der slawistischen Studienrichtungen umfaßt, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe des Studienplans unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 20 bis 22 Wochenstunden:

Name des Fachs	Zahl der Wochenstunden
a) Sprachbeherrschung (aus allen gewählten Sprachen*)	6-8
b) Sprachwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Sprachwissenschaft der slawischen Sprachen	2-8
c) Literaturwissenschaft einschließlich der Vergleichenden Literaturwissenschaft der slawischen Sprachen	2-8
d) Wahlfächer: Regionaler und kultureller Kontext, Ergänzungsveranstaltungen slawistischer und/oder verwandter Disziplinen	2-8

(*Für die Lehramtsstudienrichtungen entsprechend zu modifizieren).

(4) Lehrveranstaltungen, die gemäß § inskribiert wurden, sind einzurechnen.

(ab § 8 gem. § 7 etc. der alten Ordnung sinngemäß ergänzen!)

V. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 14 (1) (?).....

(2) Werden anstelle der zweiten Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vom ordentlichen Hörer Fächer gewählt, so kann der Studienplan insbesondere folgende Fächer zur Auswahl empfehlen, soweit die entsprechenden Lehr- und Forschungseinrichtungen vorhanden sind: "Vergleichende slawische Literaturwissenschaft", "Vergleichende slawische Sprachwissenschaft" und "Slawische Altphilologie"; im Sinne allgemeiner Bestimmungen ferner nicht auf Dauer (gem. § 2 Abs. 4) im Studienplan verankerte Sprachen, Rand- und Restsprachen.

(3) Für ordentliche Hörer der slawistischen Studienrichtungen umfaßt der erste Studienabschnitt in den Fächern, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, insgesamt 33 Wochenstunden. Für ordentliche Hörer der slawistischen Studienrichtungen umfaßt der zweite Studienabschnitt in den Fächern, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, im zweiten Studienabschnitt insgesamt 20 bis 22 Wochenstunden.

(4).....